

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Verkehr (16. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/4472 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. April 1992 zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung
der Republik Albanien über den zivilen Luftverkehr

A. Problem

Deutschen Luftfahrtunternehmen ist internationaler Fluglinienverkehr grundsätzlich nur möglich, wenn die ausländischen Staaten, die angeflogen werden oder überflogen werden sollen, der Bundesrepublik Deutschland in einem zweiseitigen Luftverkehrsabkommen entsprechende Verkehrsrechte gewähren. Mit der Republik Albanien besteht ein derartiges Abkommen bisher nicht.

B. Lösung

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Albanien gewähren sich gegenseitig das Recht des Überflugs (1. Freiheit), das Recht der Landung zu nichtgewerblichen Zwecken (2. Freiheit), das Recht, Fluggäste, Post und Fracht im gewerblichen internationalen Fluglinienverkehr abzusetzen (3. Freiheit) und aufzunehmen (4. Freiheit).

Kabotagerechte sind ausgeschlossen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Vertragsloser Zustand mit nicht gesicherten Verkehrsrechten.

D. Kosten

Es entstehen keine Kosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/4472 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 24. Juni 1993

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst
Vorsitzender

Lothar Ibrügger
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Lothar Ibrügger**I.**

Den Gesetzentwurf auf Drucksache 12/4472 hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 25. März 1993 zur alleinigen federführenden Beratung an den Ausschuß für Verkehr überwiesen. Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 24. Juni 1993 behandelt.

II.

Ziel des Gesetzentwurfs auf Drucksache 12/4472 ist es, eine vertragliche Grundlage für den Luftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien zu schaffen, da internationaler Fluglinienverkehr deutschen Luftverkehrsunternehmen nur möglich ist, wenn in einem zweiseitigen Luftverkehrsabkommen entsprechende Verkehrsrechte gewährt werden. Daher gewähren sich in dem

Abkommen beide Vertragspartner gegenseitig das Recht des Überflugs (1. Freiheit), das Recht der Landung zu nichtgewerblichen Zwecken (2. Freiheit), das Recht, Fluggäste, Post und Fracht im gewerblichen internationalen Flugverkehr abzusetzen (3. Freiheit) und aufzunehmen (4. Freiheit). Kabotagerechte bleiben ausgeschlossen.

III.

1. Im Ausschuß bestand Übereinstimmung, den vertragslosen Zustand zu beenden und den Luftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien auf eine vertragliche Grundlage zu stellen.
2. Der Ausschuß hat einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 12/4472 anzunehmen.

Bonn, den 24. Juni 1993

Lothar Ibrügger

Berichterstatter